

## Bescheid

**über die Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 21. Juni 2005**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**

**Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

29.02.2012

Geschäftszeichen:

III 51-1.7.1-8/12

**Zulassungsnummer:**

**Z-7.1-3311**

**Geltungsdauer**

vom: **29. Februar 2012**

bis: **31. Dezember 2013**

**Antragsteller:**

**Schiedel GmbH & Co. KG**

Lerchenstraße 9

80995 München

**Zulassungsgegenstand:**

**Werkmäßig vorgefertigter Systemschornstein**

**"ABSOLUT-PARAT" T400 N1 G50 W 3 L90**

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.1-3311 vom 21. Juni 2005, geändert und ergänzt vom 16. November 2009.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

**Bescheid über die Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-7.1-3311

Seite 2 von 3 | 29. Februar 2012

**ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## **ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN**

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt.

Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

### **1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich**

Zulassungsgegenstand ist der werkmäßig vorgefertigte Systemschornstein mit der Produktklassifizierung T400 N1 G50 W 3 L90 bestehend aus der abgasführenden Innenschale aus Schamotte mit rundem lichten Querschnitt und einer Außenschale aus Leichtbeton mit rechteckigem lichten Querschnitt. An der Innenseite des Außenschalenformstückes ist eine Wärmedämmung aus Schaumbeton angebracht. Zwischen dem äußeren Durchmesser der Innenschale und dem inneren lichten Durchmesser der Dämmung der Außenschale besteht ein Luftspalt.

Im Bereich der Deckendurchführungen oder des Dachdurchtrittes des Schornsteins können zur Reduktion der Wärmeverluste Thermotrennsteine eingesetzt werden.

Der Systemschornstein wird werkmäßig zu Abschnitten vorgefertigt und zwar in Abschnitten für den Sockel und die Mündung sowie den Längenabschnitten; die maximale Länge beträgt 8 m.

Die werkmäßig vorgefertigten Formstücke aus Leichtbeton dürfen auch lichte Querschnitte für Lüftungsschächte und zwar für die Entlüftung eines Heizraumes oder eines anderen besonderen Aufstellraumes für Feuerstätten sowie für Schächte für Abgasleitungen aus nichtbrennbaren Baustoffen oder für besondere Installationen enthalten; der angeformte Luftschacht darf auch zur Verbrennungsluftversorgung einer Feuerstätte für feste Brennstoffe verwendet werden.

Der Bausatz ist zur Herstellung eines Systemschornsteines entsprechend DIN 18160-1:2006-01<sup>1</sup>, Abschnitt 7.3 oder eines Luft-Abgas-Schornsteines zum Anschluss einer Feuerstätte für feste Brennstoffe bestimmt. Die Anwendung als Luft-Abgas-Schornstein setzt voraus, dass die Feuerstätte für feste Brennstoffe für den raumluftunabhängigen Betrieb geeignet und mit den notwendigen Anschlussleitungen (Verbrennungsluftversorgung und Verbindungsstück) für den Anschluss versehen ist.

Rudolf Kersten  
Referatsleiter

Beglaubigt

<sup>1</sup>

DIN 18160-1:2006-01

Abgasanlagen-Teil 1: Planung und Ausführung